

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b791ed39-b9c7-3528-a86e-04eea27493f6>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gashochdruckleitungen Elektrische Einrichtungen in Stationen (TRGL 251)
Amtliche Abkürzung	TRGL 251
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 3 TRGL 251 - Beleuchtungsanlagen [\(1\)](#)

3.1 Beleuchtungsanlagen müssen so ausgeführt werden, daß eine ausreichende Beleuchtungsstärke gewährleistet ist. Dies ist als erfüllt anzusehen, wenn die [Arbeitsstättenrichtlinie ASR 7/3](#) eingehalten wird.

3.2 Für ständig besetzte Betriebsstellen und Rettungswege ist eine Sicherheitsbeleuchtung einzurichten. Für Räume bis zu einer Grundfläche von 30 m² sind Batterie-Handleuchten ausreichend, deren Batterien bei Nichtgebrauch selbsttätig in geladenem Zustand gehalten werden können.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

